



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 6.1.2011

**Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur
Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-,
Energie- und Fischereiverordnung
(Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung
der Gewässer / 07.492)**

Inhaltsverzeichnis

	Kurzfassung.....	3
1	Vorgeschichte und Gegenstand der Anhörung.....	6
2	Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	7
3	Generelle Beurteilung und Überblick.....	8
3.1	Kantone, Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	9
3.2	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete.....	9
3.3	Verbände und Vereine	10
3.4	Energiepolitische und energietechnische Organisationen	10
3.5	Konsumentenorganisationen	10
3.6	Umweltschutzorganisationen	10
3.7	Elektrizitätswirtschaft und Kraftwerke	11
3.8	Weitere Anhörungsteilnehmer.....	11
3.9	Politische Parteien	11
4	Ökologisches Potenzial.....	12
4.1	Art. 33a GSchV Ökologisches Potenzial.....	12
5	Gewässerraum	12
5.1	Art. 41a GSchV Gewässerraum für Fliessgewässer.....	12
5.2	Spezifische Fragen zu Art. 41a GSchV: Gewässerraum für Fliessgewässer.....	14
5.2.1	Art. 41a Abs. 1 GSchV: Grössere Breite des Gewässerraums auch in Biotopen von regionaler Bedeutung	14
5.2.2	Art. 41a Abs. 4 GSchV: Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums über eingedolten Fliessgewässern.....	14
5.2.3	Art. 41a GSchV: Ausscheidung des Gewässerraums als Korridor oder mit fixen Abständen	15
5.3	Art. 41b GSchV Gewässerraum für stehende Gewässer	15
5.4	Art. 41c GSchV Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums	16
5.5	Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV	17
6	Fruchtfolgeflächen.....	18
7	Revitalisierung	19
7.1	Art. 41d GSchV Planung von Revitalisierungen	19
7.2	Art. 54a GSchV Finanzierung der Planung von Massnahmen zur Revitalisierung	19

7.3	Art. 54b GSchV Finanzierung der Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung.....	20
7.4	Art. 58 GSchV Anrechenbare Kosten	20
7.5	Art. 60 Abs. 1 und 3 GSchV Abschluss und Dauer der Programmvereinbarung	20
8	Schwall und Sunk	21
8.1	Art. 41e GSchV Wesentliche Beeinträchtigung durch Schwall/Sunk.....	21
8.2	Art. 41f und Anhang 4a Ziff. 1 und 2 GSchV Planung der Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk.....	22
8.3	Art. 41g GSchV Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk	22
9	Geschiebehauhalt	23
9.1	Art. 42a GSchV Wesentliche Beeinträchtigung durch veränderten Geschiebehauhalt.....	23
9.2	Art. 42b und Anhang 4a Ziff. 1 und 3 GSchV Planung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehauhalts	24
9.3	Art. 42c GSchV Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehauhalts	24
10	Koordination.....	25
10.1	Art. 46 GSchV Koordination	25
11	Versickerung von Abwasser.....	25
11.1	Art. 3 und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV Versickerung von Abwasser	25
12	Änderungen der WBV	26
13	Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach EnV.....	26
13.1	Art. 17d und Anhang 1.7 EnV Verfahren	26
13.2	17e EnV Zuschlag für die Entschädigung des Konzessionärs	27
13.3	Anhang 1.1 EnV Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen	27
14	Sanierungsmassnahmen nach VBGF.....	28
14.1	Art. 9b und Anhang 4 VBGF Planung der Massnahmen bei Wasserkraftwerken	28
14.2	Art. 9c VBGF Umsetzung der Massnahmen bei Wasserkraftwerken	28
15	Übrige Bemerkungen.....	29
16	Anhang A: Übersicht gleiche / identische Stellungnahmen.....	30
17	Anhang B: Abkürzungen	31
17.1	Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	31
17.2	Abkürzungsverzeichnis der Anhörungsteilnehmer.....	32

Kurzfassung

Im Juli 2006 wurde die Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ (Renaturierungsinitiative) mit mehr als 160'000 Unterschriften eingereicht. Am 23. November 2007 beschloss die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser,“ zu erarbeiten und reichte dazu die parlamentarische Initiative 07.492 „Schutz und Nutzung der Gewässer“ ein.

Am 11. Dezember 2009 hat das Parlament mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG, SR 721.100), des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) und des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) den Gegenvorschlag verabschiedet. Die Änderungen betreffen Gesetzesbestimmungen in verschiedenen Bereichen des Gewässerschutzes. Der Bundesrat setzt das geänderte Gewässerschutzgesetz per 1. Januar 2011 in Kraft.

Vom BAFU wurde eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), der Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV, SR 721.100.1), der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01) und der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) erarbeitet. Diese enthält die Ausführungsvorschriften zu den vom Parlament beschlossenen Gesetzesbestimmungen. Bei den vorliegenden Verordnungsänderungen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Ausführungsvorschriften:

In der GSchV werden Bestimmungen zum Gewässerraum und der Revitalisierung von Gewässern, zu Massnahmen in den Bereichen Schwall und Sunk und Geschiebehaushalt sowie zur Finanzierung aufgenommen.

In der VBGF werden die Planung und Umsetzung von Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0) näher geregelt. Diese Massnahmen betreffen primär die Sanierung des Fischauf- und Fischabstiegs bei bestehenden Wasserkraftanlagen.

In der EnV wird das Verfahren zur Entschädigung der Inhaber von Wasserkraftwerken und in einem neuen Anhang 1.7 die Anforderungen an das Gesuch sowie die anrechenbaren Kosten geregelt.

Schliesslich wird die WBV formell der Streichung der Finanzhilfen für Renaturierungen im WBG angepasst.

Die Anhörung zu den Verordnungsänderungen wurde am 18. Mai 2010 eröffnet und dauerte bis zum 31. August 2010. Auf Antrag von Kantonen, begründet mit dem komplexen Sachverhalt, wurde die Frist zur Stellungnahme bis zum 15. Oktober 2010 verlängert. Für den vorliegenden Bericht sind sämtliche 129 Stellungnahmen berücksichtigt worden.

Die vorgeschlagenen Änderungen der GSchV, WBV, EnV und VBGF sind von den Anhörungsteilnehmern wie folgt kommentiert worden:

- Insgesamt stimmen den Änderungen in ihrer Gesamtheit 49 Anhörungsteilnehmer vollständig (5 Anhörungsteilnehmer) oder mit gewissen Einschränkungen (44) zu. Dazu zählen insbesondere 11 Kantone (KT), vier Konferenzen und Vereinigungen der Kanto-

ne (KV), die Umweltorganisationen (UO), drei Energiepolitische und energietechnische Organisationen (EO) sowie die Mehrheit der weiteren Anhörungsteilnehmer (WV).

- 43 Anhörungsteilnehmer beurteilen die Verordnungsänderungen sowohl positiv als auch negativ. Dazu gehören insbesondere neun Kantone, fünf Vertreter der Elektrizitätswirtschaft (EW) sowie die Kraftwerke (KW).
- 34 Anhörungsteilnehmer lehnen die Verordnungsänderungen in der vorliegenden Form ab. Dazu zählen insbesondere sechs Kantone, die Bauernverbände, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden und Berggebiete (VGSB) sowie eine nationale Politische Partei (SVP).

Von den Vorschlägen für Anpassungen der vorgeschlagenen Bestimmungen werden folgende Punkte besonders häufig genannt:

- Allgemein
 - Die Fristen werden als kurz beurteilt, weshalb die Anforderungen an die kantonalen Planungen nicht zu hoch gesetzt werden dürfen. Gefragt sei eine Konzentration auf das Wesentliche und kein flächendeckender Perfektionismus.
 - Vom Bund wird erwartet, dass er möglichst rasch konkrete Vollzugshilfen in Zusammenarbeit mit den Kantonen bereitstellt.
 - Der Bedarf an personellen und finanziellen Ressourcen für den Vollzug in den Kantonen wird als gross beurteilt.
 - Die Definition des ökologischen Potenzials eines Gewässers (Art. 33a GSchV) wurde zwar von einer knappen Mehrheit begrüsst, den übrigen Anhörungsteilnehmern ging sie aber entweder zu weit oder zu wenig weit.
- Gewässerraum

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmer erachtet die Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums (Art. 41a und Art. 41b GSchV) als zu wenig differenziert oder zu weit gehend. Die Bestimmungen zur Nutzung des Gewässerraums (Art. 41c GSchV) werden von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmer im Allgemeinen befürwortet:

 - Die meisten Kantone fordern Anpassungen bei der Festlegung des Gewässerraums bzw. dessen Nutzung im Siedlungsgebiet, um eine angepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen (z.B. Schliessen von Baulücken) und den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen zu können (z.B. Wege im Gewässerraum). Ebenfalls anzupassen sei die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten sowie bei künstlich angelegten Gewässern.
 - Aus Sicht des Hochwasserschutzes werden die Bestimmungen im Allgemeinen positiv beurteilt.
 - Aus Sicht der Landwirtschaft werden eine Reduktion der Breite des Gewässerraums sowie eine Lockerung der Nutzungseinschränkungen im Gewässerraum gefordert.
 - Umwelt- und Fischereiverbände fordern eine grössere Breite des Gewässerraums sowie eine stärkere Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im Gewässerraum.

- Fruchtfolgeflächen

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Wie für den Verlust an FFF Ersatz zu leisten ist, wird in der GSchV nicht konkretisiert. Damit werde die Lösung des Zielkonfliktes, der sich durch die widersprüchlichen Ziele des Bundes (Sicherung des Gewässerraums <-> Erhaltung der FFF) ergebe, an die Kantone delegiert. Dies dürfe nicht geschehen, eine Lösung für das Problem müsse auf Bundesebene gefunden werden, dies müsse gleichzeitig mit der Änderung der GSchV geschehen.
- Revitalisierung
 - Die Fristen für die Planung der Revitalisierungen werden als sehr kurz erachtet, weshalb nur Übersichtsplanungen möglich seien und / oder kantonale Vorarbeiten seien anzuerkennen.
 - Für die Finanzierung von Revitalisierungsprojekten bis Ende 2015 sei eine Übergangslösung nötig, um Projekte nicht zu verzögern.
- Sanierung Wasserkraft
 - Aus Sicht der Wasserkraftnutzung wird die Regelung zur Bestimmung der wesentlichen Beeinträchtigung bei Schwall/Sunk (Art. 41e GSchV) als zu weitgehend befunden. Insbesondere der vorgeschlagene Schwall/Sunk-Verhältniswert von 5:1 wird als nicht gesetzeskonform abgelehnt; es sei in jedem Einzelfall abzuklären ob eine Beeinträchtigung durch Schwall/Sunk wesentlich sei. Weiter werden die anrechenbaren Kosten bei der Entschädigung der Inhaber von Wasserkraftwerken für Sanierungsmassnahmen kritisiert (insb. Anhang 1.7 Ziff.3 EnV) und eine Entschädigung sämtlicher Kosten verlangt.
 - Aus Sicht des Umwelt- und Gewässerschutzes wird beanstandet, dass auf die Forderung nach expliziter Festlegung von Sanierungszielen durch die Kantone bei Schwall/Sunk, Geschiebe und bei Massnahmen nach BGF verzichtet wurde. Diese seien auch für die nach Umsetzung der Massnahme zu erfolgende Erfolgskontrolle nötig. Zudem müsse die Anordnung von Sanierungsmassnahmen in Form einer Verfügung erfolgen, so dass Einsprachen möglich seien.
 - Die Änderungen der VBGF betreffend die Planung und Umsetzung von Massnahmen nach Artikel 10 BGF wurden in allen Stellungnahmen gutgeheissen. Die Änderungen der GSchV betreffend die Planung und Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Schwall/Sunk und Geschiebe wurde von einer grossen Mehrheit der Stellungnahmen positiv beurteilt.
- Versickerung von Abwasser

Die geänderten Bestimmungen bezüglich der Versickerung von Abwasser werden von der überwiegenden Mehrheit der Anhörungsteilnehmern begrüsst.

1 Vorgeschichte und Gegenstand der Anhörung

Im Juli 2006 wurde die Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ (Renaturierungsinitiative) mit mehr als 160'000 Unterschriften eingereicht. Am 4. Oktober 2007 hat der Ständerat der Motion Epiney¹ zugestimmt, welche vom Bundesrat einen Gegenentwurf zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ fordert. Der Nationalrat folgte dem Ständerat und nahm die Motion ebenfalls an. Am 23. November 2007 beschloss die UREK-S einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“, zu erarbeiten und reichte dazu die parlamentarische Initiative 07.492 „Schutz und Nutzung der Gewässer“ ein.

Im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative wurde der Vorentwurf des Gegenentwurfs am 18. April 2008 von der UREK-S gutgeheissen. Das darauf folgende Vernehmlassungsverfahren wurde vom 30. April 2008 bis zum 30. Juni 2008 durchgeführt.²

Am 11. Dezember 2009 hat das Parlament mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG, SR 721.100), des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) und des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) den Gegenvorschlag verabschiedet. Die Änderungen betreffen Gesetzesbestimmungen in verschiedenen Bereichen des Gewässerschutzes.

Daraufhin wurde vom BAFU eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), der Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV, SR 721.100.1), der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01) und der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) erarbeitet. Diese enthält die Ausführungsvorschriften zu den vom Parlament beschlossenen Gesetzesbestimmungen. Zusätzlich wurde eine Änderung der Verordnung über Anpassungen des Ordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich vorgeschlagen.³

Der Bundesrat setzt das geänderte Gewässerschutzgesetz per 1. Januar 2011 in Kraft.

Bei den vorliegenden Ordnungsänderungen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Ausführungsvorschriften:⁴

- In der **GSchV** werden Bestimmungen zum Gewässerraum und der Revitalisierung von Gewässern, zu Massnahmen in den Bereichen Schwall und Sunk und Geschiebehauhalt sowie zur Finanzierung aufgenommen. Die Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums besteht unabhängig davon, ob ein Gewässer revitalisiert wird oder Hochwasserschutzprojekte durchgeführt werden. Die Breite des Gewässerraums für Fließgewässer orientiert

¹ Motion 07.3311.Renaturierung von Fließgewässern. Gegenentwurf zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“.

² Für die Auswertung der Vernehmlassung siehe BAFU (2008), 07.492 Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer, Auswertung der Vernehmlassung zum Vorentwurf der UREK-S.

³ Diese ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Auswertung.

⁴ Vgl. versandte Unterlagen im Rahmen der Anhörung.

sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fliessgewässer⁵ bzw. der Wegleitung „Hochwasserschutz an Fliessgewässern“⁶. Neu muss auch die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes sichergestellt werden. Weiter werden Vorgehen und Fristen bei der Planung und Umsetzung von Revitalisierungen sowie bei den Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken präzisiert.

- Eine aufgrund der Streichung der nicht mehr notwendigen Bestimmung zur Renaturierung im WBG notwendige Anpassung der **WBV**.
- In der **EnV** wird das Verfahren zur Entschädigung der Inhaber von Wasserkraftwerken, der Zuschlag für dessen Entschädigung und die Anforderungen an das Gesuch sowie die anrechenbaren Kosten geregelt.
- In der **VBGF** werden die Planung und Umsetzung von Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0) näher geregelt. Diese Massnahmen betreffen primär die Sanierung des Fischauf- und Fischabstiegs bei bestehenden Wasserkraftanlagen.

Die Anhörung zu den Verordnungsänderungen wurde am 18. Mai 2010 eröffnet und dauerte bis zum 31. August 2010. Auf Antrag von Kantonen, begründet mit dem komplexen Sachverhalt, wurde die Frist zur Stellungnahme bis zum 15. Oktober 2010 verlängert. Für den vorliegenden Bericht sind sämtliche Stellungnahmen berücksichtigt worden.

2 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Mit dem Schreiben des Vorstehers des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 18. Mai 2010 wurden 173 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen.

Insgesamt sind 129 Stellungnahmen eingegangen, wovon 69 von eingeladenen Anhörungsteilnehmern eingereicht wurden. Von den insgesamt 173 Eingeladenen haben 104 keine Stellungnahme abgegeben. Zwei Anhörungsteilnehmer haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.⁷ 60 haben von sich aus, d.h. ohne Einladung, eine Stellungnahme eingereicht. Für einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen nach Typen der Adressaten vgl. Tabelle 2-1.

⁵ BUWAL / BWG (Hrsg.), 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. Unter Mitarbeit des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE). Bern, 12 S.

⁶ Bundesamt für Wasser und Geologie, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. Wegleitung. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Biel, 72 S.

⁷ Schweizerischer Arbeitgeberverband und Stiftung für Konsumentenschutz.

Tabelle 2-1: Eingeladene Adressaten und eingegangene Stellungnahmen

Adressaten	Ein- geladen	Ein- gegangene	Eingegangene von Nicht-Eingeladenen
Kantone (inkl. Fürstentum Liechtenstein)	27	26	-
Gewässerschutzfachstellen der Kantone	27	-	-
Konferenzen und Vereinigungen der Kantone	13	6	-
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	2	-
Verbände / Vereine	31	13	40
Energiepolitische und energietechnische Organisationen	19	6	-
Konsumentenorganisationen	8	2	-
Umweltschutzorganisationen	20	9	1
Elektrizitätswirtschaft	9	2	3
Weitere Anhörungsteilnehmer	16	3	4
Politische Parteien	-	-	4
Kraftwerke	-	-	8
Total	173	69	60

3 Generelle Beurteilung und Überblick

Die vorgeschlagenen Änderungen der GSchV, WBV, EnV und VBGF sind von den Anhörungsteilnehmern eingehend kommentiert worden:

- Insgesamt stimmen den Änderungen in ihrer Gesamtheit 49 Anhörungsteilnehmer vollständig (5 Anhörungsteilnehmer) oder mit gewissen Einschränkungen (44) zu. Dazu zählen insbesondere 11 Kantone (KT), vier Konferenzen und Vereinigungen der Kantone (KV), die Umweltorganisationen (UO), drei Energiepolitische und energietechnische Organisationen (EO) sowie die Mehrheit der weiteren Anhörungsteilnehmer (WV).
- 43 Anhörungsteilnehmer beurteilen die Verordnungsänderungen sowohl positiv als auch negativ. Dazu gehören insbesondere neun Kantone, fünf Vertreter der Elektrizitätswirtschaft (EW) sowie die Kraftwerke (KW).
- 34 Anhörungsteilnehmer lehnen die Verordnungsänderungen in der vorliegenden Form ab. Dazu zählen insbesondere sechs Kantone, die Bauernverbände, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden und Berggebiete (VGSB) sowie eine nationale politische Partei (SVP).
- Umstritten sind insbesondere die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Gewässerraum, welche von den Umweltorganisationen als zu wenig weit gehend, von den meisten anderen Anhörungsteilnehmern als zu wenig differenziert oder zu weit gehend beurteilt werden. Dies gilt ebenso für die Bestimmungen über die wesentliche Beeinträchtigung für Schwall/Sunk.
- In insgesamt 57 Stellungnahmen werden zudem Bemerkungen zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gemacht. Der Zielkonflikt zwischen Gewässerraum und FFF sei auf Bundesebene zu lösen.

Die nachfolgenden Kapitel geben zuerst einen generellen Überblick über die Einschätzungen der verschiedenen Gruppen der Anhörungsteilnehmer. Danach werden die Beurteilungen der einzelnen Bestimmungen der Verordnungsänderungen präsentiert.

3.1 Kantone, Konferenzen und Vereinigungen der Kantone

11 Kantone (AR, BE, BL, BS, GE, GL, SZ, UR, VD, ZG, ZH) und vier Konferenzen oder Vereinigungen der Kantone (BPUK, ENHK, KBNL, KVU) stimmen den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen generell mit Einschränkungen zu. Neun Kantone (FR, JU, NE, NW, SG, SH, SO, TG, TI) und eine Konferenz der Kantone (RKGK) äussern sowohl positive wie auch negative Punkte. Sechs Kantone (AG, AI, GR, LU, NE, VS) sowie eine Konferenz der Kantone (KOLAS) lehnen die Änderungen in der vorliegenden Form ab.

Die meisten Vorbehalte werden von den Kantonen und ihren Konferenzen und Vereinigungen bezüglich der Bestimmungen zum Gewässerraum geäussert (Art. 41a, 41b und teilweise 41c GSchV), welche für die Mehrheit zu wenig differenziert sind oder zu weit gehen. So verlangen die Kantone insbesondere mehr Spielraum bei der Festlegung des Gewässerraums. Andererseits weisen mehrere Kantone darauf hin, dass die Bestimmung schweizweit einheitlich zu vollziehen sind.

Die Regelungen zur Bestimmung der wesentlichen Beeinträchtigung bei Schwall/Sunk (Art. 41e GSchV) werden von ca. der Hälfte der Kantone und deren Vereinigungen begrüsst, von der anderen Hälfte jedoch abgelehnt resp. für als zu weitgehend befunden; beim Geschiebe (Art. 42a GSchV) wird die Regelung der wesentlichen Beeinträchtigung mehrheitlich begrüsst.

Weiter wird die Regelung der anrechenbaren Kosten bei der Entschädigung des Konzessionärs für Sanierungsmassnahmen mehrheitlich kritisiert (insb. Anhang 1.7 Ziff.3 EnV).

Zudem werden in der Mehrheit der eingereichten Stellungnahmen Bemerkungen in Bezug auf die Fruchtfolgeflächen geäussert. Es wird verlangt, dass der bestehende Zielkonflikt zwischen den Fruchtfolgeflächen und dem Gewässerraum gelöst wird.

3.2 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete sind insgesamt zwei Stellungnahmen eingegangen, welche die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen beide generell ablehnen (SGemV, SAB). Hauptkritikpunkte sind insbesondere die zu weitgehenden Regelungen bezüglich Gewässerraum (Art. 41a und 41b GSchV) und Planung von Revitalisierungen (Art. 41d GSchV).

3.3 Verbände und Vereine

Die Verordnungsänderungen werden von insgesamt 17 Verbänden und Vereinen generell befürwortet (mit einigen wenigen Einschränkungen). 16 Verbände und Vereine äussern sowohl positive wie auch negative Punkte, 21 lehnen die Änderungen ab. Ein Verband hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zu den ablehnenden Anhörungsteilnehmern gehören dabei die Bauern- sowie Weinbauernverbände (17 Verbände), welche die Mehrheit der neuen Bestimmungen negativ oder als zu weitgehend beurteilen und insbesondere die zu geringe Berücksichtigung der Fruchtfolgeflächen betonen.

Die Fischereiverbände (Initianten der Volksinitiative „Lebendiges Wasser“) lehnen die vorgeschlagenen Änderungen zwar nicht generell ab, äussern jedoch Kritikpunkte hinsichtlich der für sie zu wenig weitgehenden Regelungen zum Gewässerraum (Art. 41a und 41b GSchV), den Fruchtfolgeflächen und der Planung von Revitalisierungen (Art. 41d GSchV). Die restlichen teilnehmenden Vereine und Verbände sind mit den meisten Änderungen bis auf einige wenige Einwände grundsätzlich einverstanden. Am umstrittensten werden auch hier die Regelungen bezüglich Gewässerraum beurteilt.

3.4 Energiepolitische und energietechnische Organisationen

Die an der Anhörung teilnehmenden energiepolitischen und energietechnischen Organisationen stimmen den Verordnungsänderungen generell mit einigen Einschränkungen zu (AEE, Swissgrid, VUE) oder äussern sowohl positive wie auch negative Punkte (AVES, swisslectric, VSE). Kritisch werden insbesondere die neuen Bestimmungen für die wesentliche Beeinträchtigung bei Schwall/Sunk (Art. 41e GSchV), die Massnahmen zur Sanierung bei Schwall/Sunk (Art. 41g GSchV) sowie die Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken beurteilt (Anhang 1.7 EnV).

3.5 Konsumentenorganisationen

Von den Konsumentenorganisationen hat lediglich das Konsumentenforum (kf) eine Stellungnahme eingereicht, in welcher die Verordnungsänderungen generell begrüsst werden. Die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

3.6 Umweltschutzorganisationen

Die Umweltschutzorganisationen begrüssen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen generell mit einigen Einschränkungen (AV, FFU, PN, PUSCH, RB, SL, SVS, SVU, WWF). Lediglich in einer Stellungnahme werden sowohl positive wie auch negative Punkte genannt (NFS).

Die wichtigsten Vorbehalte betreffen die Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums (Art. 41a und 41b GSchV), für welchen die Umweltorganisationen eine grössere Breite for-

dern und zur wesentlichen Beeinträchtigung durch Schwall/Sunk (Art. 41e GSchV), wo die Regelung als zu wenig weitgehend beurteilt wird. Die Bestimmungen zur Nutzung des Gewässerraums (Art. 41c GSchV) werden hingegen generell unterstützt. Beanstandet wird hingegen der Verzicht auf die explizite Festlegung des vom Gesetz geforderten Sanierungszustandes bei Schwall/Sunk, Geschiebe und bei Massnahmen nach Art. 10 BGF (Festlegung von Zielzuständen durch die Kantone). Weiter wird verlangt, dass bis zum Abschluss der kantonalen Planungen keine neuen Wasserkraftprojekte bewilligt werden.

3.7 Elektrizitätswirtschaft und Kraftwerke

Die Elektrizitätswirtschaft und Kraftwerke beurteilen die Ordnungsänderungen allesamt in einigen Punkten positiv, in anderen jedoch negativ (ALPIQ, BKW, EWZ, Repower, VBE plus 8 Kraftwerksgesellschaften). Grundsätzlich positiv beurteilt werden die Regelungen zur Nutzung des Gewässerraums (Art. 41c GSchV) sowie zur wesentlichen Beeinträchtigung durch veränderten Geschiebehaushalt (Art. 42a GSchV). Negativ beurteilt werden hingegen die Bestimmungen zur wesentlichen Beeinträchtigung durch Schwall/Sunk (Art. 41e GSchV), welche für die Elektrizitätswirtschaft und Kraftwerke zu weit gehen, zu den Massnahmen zur Sanierung bei Schwall/Sunk (Art. 41g GSchV) sowie zu den anrechenbaren Kosten bei der Entschädigung des Inhabers eines Wasserkraftwerks für Sanierungsmassnahmen (Anhang 1.7 Ziff. 3 EnV).

3.8 Weitere Anhörungsteilnehmer

Die weiteren Anhörungsteilnehmer stimmen den vorgeschlagenen Änderungen generell mit Einschränkungen zu (Agridea, AWS, EAWAG, ECom, PKWK, SBB). Die wichtigste Einschränkung betrifft dabei die Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums bei Fließgewässern (Art. 41 a GSchV).

3.9 Politische Parteien

Zwei nationale politische Parteien (SVP, GPS) haben zu den Ordnungsänderungen Stellung genommen.

Die SVP lehnt die Ordnungsänderungen generell ab, ebenfalls abgelehnt werden die Änderungen von 2 Unterorganisationen von Parteien (Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz FBS, Landwirtschaftskommission CVPLu). Bemängelt werden in erster Linie die zu weitgehenden Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums (Art. 41a GSchV) und die Planungspflicht für die Kantone für Revitalisierungen (Art. 41d GSchV). Weiter betonen sie die ungenügende Berücksichtigung der Fruchtfolgeflächen.

Die GPS stimmt den Ordnungsänderungen generell zu, verlangt jedoch insbesondere grösserer Mindestwerte für die Festlegung des Gewässerraums (Art. 41a GSchV).

4 Ökologisches Potenzial

Bemerkung: In den folgenden Abschnitten über die Beurteilung der einzelnen Artikel wurde aus Zeit-, Platz- und Lesbarkeitsgründen meist auf die Einzelnennung der Urheber von Forderungen verzichtet und es wurden die Abkürzungen für die Typen von Anhörungsteilnehmern verwendet (z.B. KT, KV etc.). Sowohl in diesem wie auch in den folgenden Kapiteln wird jeweils lediglich auf explizite Kommentare und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln eingegangen. Das heisst, obwohl eine Nicht-Beurteilung eines Artikels grundsätzlich als Zustimmung gedeutet werden kann, werden diese hier nicht berücksichtigt

Art. 33a GSchV Ökologisches Potenzial

Der neue Art. 33a GSchV wird in gesamthaft 48 Stellungnahmen kommentiert:

- Insgesamt 23 Anhörungsteilnehmer äussern sich positiv und stimmen dem neuen Artikel zu (volle Zustimmung oder Zustimmung mit Einschränkungen). Zu den Befürwortern gehören 7 KT, 1 KV, 12 VV, 2 UO sowie 1 WV.
- In 25 Stellungnahmen werden sowohl positive wie auch negative Punkte bezüglich des neuen Artikels betont: 2 KT, 6 VV, 2 EO, 4 UO, 3 EW sowie 8 KW.

Die restlichen Stellungnahmen setzen sich nicht explizit mit dem Artikel auseinander.

Zusammenfassend werden in den eingereichten Stellungnahmen die folgenden konkreten Forderungen, resp. Änderungsanträge gestellt:

- Die Bewertung eines Gewässers solle nicht nach der Finanzierbarkeit allfälliger Verbesserungsmaßnahmen, sondern nach möglichst objektiven naturwissenschaftlichen Kriterien (Morphologie, Lebensraumqualitäten, Artenvielfalt etc.) erfolgen.
- Es sei darauf hinzuwirken, dass das ökologische Potenzial insbesondere bei genutzten Gewässern so definiert wird, dass die Nutzungen nicht verunmöglicht werden.
- Bei der Beurteilung des ökologischen Potenzials seien neben den Kosten auch alle andern Interessen zu berücksichtigen.
- Der sparsame Verbrauch von Kulturland solle bezüglich des ökologischen Potenzials den gleichen Stellenwert erhalten wie die ökologische Bedeutung eines Gewässers.
- Der Bund solle Kriterien für den Vollzug in Wegleitungen festlegen.

5 Gewässerraum

5.1 Art. 41a GSchV Gewässerraum für Fliessgewässer

Die neuen Bestimmungen zum Gewässerraum für Fliessgewässer werden von insgesamt 86 Anhörungsteilnehmern kommentiert:

- Für 21 KT, 2 KV, 2 VGSB, 24 VV, 1 WV und 3 PP (total 53) gehen die Bestimmungen zu weit, d.h. die Bestimmungen sind zu wenig differenziert und / oder die vorgesehenen Breiten werden für zu gross befunden und / oder die Bestimmungen greifen zu stark in die Kompetenz der Kantone ein. Dabei reichen die Stellungnahmen von geringfügigen Änderungsanträgen bis zu grundsätzlicher Ablehnung.
- Die Stellungnahmen der Kantone sind zum Teil widersprüchlich: Beispielsweise steht der Forderung nach einer gesamtschweizerisch einheitlichen Ausscheidung des Gewässerraums und einem gesamtschweizerisch einheitlichen Vollzug die Forderung gegenüber, die Breite des Gewässerraumes sei als Richtwert vorzugeben. Aus Sicht des Hochwasser- und Gewässerschutzes werden die Bestimmungen generell unterstützt, aus Sicht der Landwirtschaft gehen sie zu weit.
- Konkret äussern die Kantone die folgenden Hauptforderungen:
 - Anpassung bei der Festlegung des Gewässerraums im überbauten Gebiet (16 KT),
 - Anpassung bei eingedolten Gewässern (15 KT),
 - Anpassung bei künstlichen Gewässern (4 KT),
 - die Breite des Gewässerraums sei nur als Richtwert vorzugeben (6 KT),
 - Beibehalten fixer, national einheitlicher Werte (4 KT).
- Für 1 KV, 15 VV, 9 UO, 2 WV und 1 PP (total 28) gehen die Bestimmungen zu wenig weit, d.h. die vorgesehenen Breiten werden für zu gering gehalten.
- 1 KT, 1 KV, 2 VV und 1 UO (total 5) sind mit den Bestimmungen in der vorgeschlagenen Art einverstanden.

Von den Anhörungsteilnehmern werden zu den Bestimmungen in Art. 41a GSchV die folgenden konkreten Forderungen, resp. Änderungsanträge vorgebracht:

- Falls die Bestimmungen als zu weitreichend eingestuft werden:
 - Fehlende Möglichkeit zur Reduktion des Gewässerraums für Fliessgewässer im Siedlungsgebiet (Unterscheidung zwischen Siedlungsgebiet und weiteren Zonen).
 - Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Fliessgewässern oder Beurteilung im Einzelfall durch die Kantone.
 - Einführung einer Möglichkeit für die Kantone, die vorgeschriebene die Breite des Gewässerraums aus wichtigen Gründen / in Ausnahmefällen zu unterschreiten.
 - Reduzierte Breite des Gewässerraums bei Kanälen oder künstlichen Gewässern.
 - Die Festlegung der Breite des Gewässerraums liege in der Kompetenz der Kantone. Entsprechend seien die Breitenmasse als Richtmasse zu bezeichnen.
 - Verzicht auf eine Vergrösserung des Gewässerraums in Biotopen und Inventargebieten und somit Streichung von Art. 41a Abs. 1 GSchV oder aber Verzicht auf die Ausdehnung auf Biotop von regionaler Bedeutung (siehe Kap. 5.2.1).
 - Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten (z.B. bei künstlichen Gewässern, in Bauzonen, falls Fruchtfolgeflächen in grösserem Ausmass betroffen sind, ...)
- Falls die Bestimmungen als zu wenig weitreichend eingestuft werden:

- Erhöhung der vorgeschriebenen Mindestbreiten für den Gewässerraum für Fließgewässer.
- Ausweitung der Regelung auf Fließgewässer der Ökomorphologie-Klasse I (natürliche / naturnahe Gewässer) und Gewässer mit grossem ökologischen Potenzial sowie auf Biotopel lokaler Bedeutung.
- Deklarierung der als Übergangslösung vorgesehenen Werte zur grundsätzlichen Norm.

5.2 Spezifische Fragen zu Art. 41a GSchV: Gewässerraum für Fließgewässer

Zusammen mit den Unterlagen zu den Ordnungsänderungen wurden den Anhörngsteilnehmern drei spezifische Frage zum Gewässerraum für Fließgewässer in Art. 41a GSchV gestellt. Die Anhörngsteilnehmer haben die Fragen wie folgt beantwortet:

5.2.1 Art. 41a Abs. 1 GSchV: Grössere Breite des Gewässerraums auch in Biotopen von regionaler Bedeutung

Soll die grössere Breite des Gewässerraums auch in Biotopen von regionaler Bedeutung gemäss den Angaben von Art. 41 a Abs. 1 GSchV ausgeschieden werden?

Der Frage nach der Ausscheidung des Gewässerraums in Biotopen von regionaler Bedeutung wird in insgesamt 26 Stellungnahmen zugestimmt: 3 KT, 15 VV, 6 UO und 2 WV. 19 Anhörngsteilnehmer sprechen sich gegen eine Ausscheidung der grösseren Breite des Gewässerraums in Biotopen von regionaler Bedeutung aus: 9 KT, 2 KV, 5 VV, 1 UO, 1 WV und 1 PP. Die Hauptgründe für die Ablehnung sind:

- Für die Ausscheidung des Gewässerraums sei den Kantonen ein angemessener Spielraum für die notwendigen Interessensabwägungen zu gewähren.
- Der zusätzliche Verlust an Ackerfläche oder Wiesland (Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen).

Im Übrigen weisen 2 KT und 4 UO darauf hin, dass das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) Biotopel von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung vorsieht und nicht wie in Art. 41a Abs. 1 GSchV enthalten auch noch von kantonaler Bedeutung. Zwei Anhörngsteilnehmer verzichten explizit auf die Beantwortung der Frage.

5.2.2 Art. 41a Abs. 4 GSchV: Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums über eingedolten Fließgewässern

Wie beurteilen Sie die Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums über eingedolten Fließgewässern?

Eine Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums über eingedolten Fließgewässern wird von 31 Anhörngsteilnehmern befürwortet: 5 KT, 1 KV, 14 VV, 8 UO und 3 WV. Abgelehnt

wird die Pflicht in insgesamt 17 Stellungnahmen: 9 KT, 1 KV, 6 VV und 1 PP. Die Hauptgründe für die Ablehnung sind:

- Eine "Planung auf Vorrat" für alle eingedolten Gewässer sei unverhältnismässig und hätte einen sehr geringen Nutzen (Frage von Aufwand und Nutzen).
- Eine Ausscheidung des Gewässerraums bei geplanten Revitalisierungen von eingedolten Gewässern genüge und es solle den Kantonen überlassen bleiben, allenfalls Baulinien über eingedolten Fließgewässern zu erlassen.

Die Hauptgründe für die Zustimmung sind:

- Die Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums über eingedolten Gewässern sei nachvollziehbar, da damit Bauten über bzw. zu nahe an eingedolten Gewässern verhindert werden könnten (im Hinblick auf die zukünftige Sanierung bzw. Offenlegung eingedolter Gewässer, auch aus Gründen des Hochwasserschutzes).

Ein Anhörungsteilnehmer verzichtet explizit auf die Beantwortung der Frage.

5.2.3 Art. 41a GSchV: Ausscheidung des Gewässerraums als Korridor oder mit fixen Abständen

Bevorzugen Sie die Ausscheidung des Gewässerraums als Korridor oder mit fixen Abständen links und rechts des Gewässers?

Bezüglich der Ausscheidung des Gewässerraums als Korridor oder mit fixen Abständen links und rechts des Gewässers haben sich die Anhörungsteilnehmer wie folgt geäußert:

- 21 sind für eine Ausscheidung des Gewässerraums als Korridor: 12 KT, 2 KV, 3 VV, 1 UO, 3 WV
- 3 bevorzugen eine Ausscheidung des Gewässerraums mit fixen Abständen links und rechts des Gewässers: 1 KT, 1VV und 1 PP
- 22 befinden eine Ausscheidung des Gewässerraumes mit fixen Abständen als Übergangsbestimmung richtig und praktikabel; nach Abschluss der Planung bevorzugen sie hingegen die Ausscheidung des Gewässerraums als Korridor, der auch nicht direkt ans Gewässer anschliessende, jedoch von ihm beeinflusste Lebensräume wie Feuchtgebiete und Moore einschliesst: 1 KT, 14 VV sowie 7 UO

Drei Anhörungsteilnehmer verzichteten explizit auf die Beantwortung der Frage.

5.3 Art. 41b GSchV Gewässerraum für stehende Gewässer

Die neuen Bestimmungen zum Gewässerraum für stehende Gewässer werden von insgesamt 56 Anhörungsteilnehmern kommentiert:

- Für 14 KT, 2 KV, 1 VGSB, 12 VV, und 1 PP (total 30) gehen die Bestimmungen zu weit, d.h. die Bestimmungen sind zu wenig differenziert und / oder die vorgesehene Breite wird für zu gross befunden und / oder die Bestimmungen greifen zu stark in die Kompetenz der

Kantone ein. Dabei reichen die Stellungnahmen von geringfügigen Änderungsanträgen bis zu grundsätzlicher Ablehnung.

- Für 2 KT, 2 KV, 14 VV, 6 UO, und 1 PP (total 25) gehen die Bestimmungen zu wenig weit, d.h. die vorgesehene Breite wird für zu gering gehalten.
- 1 KT ist mit den Bestimmungen in der vorliegenden Form einverstanden.

Die Stellungnahmen zum Gewässerraum für stehende Gewässer (Art. 41 b GSchV) decken sich weitgehend mit den Stellungnahmen zum Gewässerraum für Fließgewässer. Zusätzlich wird von mehreren Kantonen gefordert, die Breite des Gewässerraums in Abhängigkeit von der Grösse des stehenden Gewässers zu bezeichnen sowie den Ausgangspunkt der Messung genauer zu definieren.

Von den Anhörungsteilnehmern werden zu den Bestimmungen in Art. 41b GSchV die folgenden konkreten Forderungen, resp. Änderungsanträge vorgebracht:

- Falls die Bestimmungen als zu weitreichend eingestuft werden:
 - Fehlende Möglichkeit zur Reduktion des Gewässerraums für stehende Gewässer im Siedlungsgebiet.
 - Einführung einer Möglichkeit für die Kantone, die vorgeschriebene Breite des Gewässerraums aus wichtigen Gründen / in Ausnahmefällen zu unterschreiten.
 - Die vorgegebene Breite sollte von den Kantonen zur Gewährleistung der Nutzung oder aus weiteren Gründen lokal verringert werden können oder lediglich als Richtwert zu verstehen sein.
 - Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für hochgelegene stehende Gewässer (analog Fließgewässer).
- Falls die Bestimmungen als zu wenig weitreichend eingestuft werden:
 - Erhöhung der Breite des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebietes auf mindestens 30 m.
 - Reduktion der minimalen Wasserfläche in Abs. 1 auf 0,1 ha.

5.4 Art. 41c GSchV Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Der neue Art. 41c GSchV zur Nutzung des Gewässerraums wird in insgesamt 88 Stellungnahmen kommentiert:

- 13 KT, 2 KV, 1 VGSB, 13 VV, 3 EO, 3 UO, 4 EW, 2 WV, 3 PP sowie 8 KW stimmen dem Artikel grundsätzlich zu (volle Zustimmung oder Zustimmung mit Einschränkungen, total 52);
- 7 KT, 3 KV, 16 VV, 1 UO und 1 WV äussern in ihren Stellungnahmen sowohl positive wie auch negative Punkte (total 28);
- 4 KT und 4 VV lehnen den Artikel in der vorliegenden Form grundsätzlich oder in einzelnen Teilen ab (total 8).

Zusammenfassend werden von den Anhörungsteilnehmern zu den Bestimmungen in Art. 41c GSchV die folgenden konkreten (teilweise sich entgegen gesetzten) Einwände resp. Änderungsanträge vorgebracht:

- Der Artikel trage den Gegebenheiten in Siedlungsgebieten und den raumplanerischen und städtebaulichen Anforderungen zu wenig Rechnung und sei entsprechend zu überarbeiten, z.B. mit einer Regelung, die eine Abweichung von Art. 41 c Abs. 1 GSchV innerhalb bestehender Bauzonen erlaubt (z.B. Auffüllen von Baulücken).
- Die Bestimmung stehe im Widerspruch zu den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung. Im öffentlichen Interesse liegende Anlagen im Gewässerraum (z.B. befestigte Wege für Rollstühle, Kinderwagen etc.) seien zu ermöglichen.
- Im Gewässerraum sollten auch befestigte Wege erstellt werden können, welche dem Gewässerunterhalt (Hochwasserschutz) oder der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.
- Die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung im Siedlungsgebiet sei nur bedingt möglich und sinnvoll.
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung invasiver Pflanzen im Gewässerraum sollte von den kant. Fachstellen bewilligt werden dürfen.
- Das in Abs. 3 vorgesehene vollständige Ausbringverbot von Düngern und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Gewässerraum sei ein zu grosser Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung.
- Der Widerspruch zwischen der im Gewässerraum zulässigen Nutzung und den Abstandsvorschriften gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV, SR 814.81) und der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV, SR 910.13) müsse ausgeräumt werden.
- Auf das Zulassen von extensiv genutzte Wiesen, Weiden oder Waldweiden im Gewässerraum (Abs. 4) sei zu verzichten. Weiter wird empfohlen im Rahmen der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems einen Typ "Uferbereich" zu schaffen.
- Die Landwirtschaftsgesetzgebung sei dahingehend zu überarbeiten, dass der Gewässerraum an allen Gewässern als Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) anrechenbar ist und die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums zum Bezug von Direktzahlungen berechtigt.

5.5 Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV

Die Übergangsbestimmungen werden von 29 Anhörungsteilnehmern kommentiert:

- Von insgesamt 16 Anhörungsteilnehmern werden die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen grundsätzlich begrüsst: 5 KT, 1 KV, 5 VV, 5 UO
- In 13 Stellungnahmen werden die Übergangsbestimmungen generell abgelehnt: 4 KT, 1 VGSB und 8 VV

Die wichtigsten Einwände sind:

- Die im Abs. 1 vorgeschlagene Frist von fünf Jahren sei zu kurz und nicht praktikabel.

- Die Anforderungen nach Abs. 2 sollten erst nach Ablauf einer fünfjährigen Frist Anwendung finden.
- Die vorgesehenen Breiten der beidseitigen Streifen entlang von Fliess- und stehenden Gewässern für den Zeitraum bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums seien generell zu reduzieren.
- Die als Übergangslösung vorgesehenen Werte seien zur grundsätzlichen Norm zu deklarieren, welche nur in begründeten Fällen unterschritten werden darf.

6 Fruchtfolgeflächen

Neben Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Verordnungsänderungen werden insbesondere in Zusammenhang mit den Regelungen bezüglich Gewässerraum in insgesamt 57 Stellungnahmen Forderungen, Anmerkungen und Bedenken hinsichtlich Fruchtfolgeflächen (FFF) geäußert: 22 KT, 3 KV, 27 VV, 1 UO, 1 WV und 3 PP. Zusammenfassend lauten die wichtigsten (teilweise sich entgegen gesetzten) Punkte wie folgt:

- Der Bund wird aufgefordert, den Zielkonflikt zwischen den FFF und dem Gewässerraum zu lösen, da es sich um widersprüchliche Ziele des Bundes handelt. Der Zielkonflikt sei gleichzeitig mit der Änderung der GSchV zu lösen.
- Der ausgewiesene Verlust an FFF sei durch eine Reduktion des Kontingents gemäss Sachplan FFF zu kompensieren resp. die FFF-Kontingente sollten um die gestützt auf die neue Bestimmung im GSchG zu erwartenden Ausfälle angepasst werden (die als Gewässerraum festgelegten Flächen sollten aus den kantonalen FFF-Kontingenten entlassen werden). Dabei gelte es zu überdenken, ob der Sachplan FFF noch zeitgemäss sei.
- Der nicht als FFF anrechenbare Teil im Gewässerraum sei zu minimieren, dazu sei die Breite des Gewässerraums dort zu verringern, wo FFF betroffen sind bzw. es sei auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten, wo FFF betroffen sind.
- Andere Stellungnahmen weisen explizit darauf hin, dass eine Reduktion des Gewässerraums zu Gunsten der FFF nicht zielführend sei.
- Die Sicherung des Gewässerraums solle unabhängig von der Zielerreichung bei den Fruchtfolgeflächen stattfinden bzw. das Verfahren für die Definition des Gewässerraums solle dem Sachplan FFF vorgezogen werden.

7 Revitalisierung

7.1 Art. 41d GSchV Planung von Revitalisierungen

Der neue Art. 41d GSchV zur Planung von Revitalisierungen wird in insgesamt 71 Stellungnahmen kommentiert:

- 17 KT, 2 KV, 8 VV, 5 UO, 2 WV und 1 PP stimmen dem Artikel generell zu (volle Zustimmung oder Zustimmung mit Einschränkungen, total 35)
- 4 KT, 7 VV, 4 UO äussern sowohl positive wie auch negative Punkte (total 15)
- 1 KT, 1 KV, 1 VGSB, 17 VV, 1 UO lehnen den Artikel oder Teile davon grundsätzlich ab (total 21)

Die wichtigsten Einwände bezüglich den Bestimmungen zur Planung von Revitalisierungen sind:

- Die Frist für die Erstellung der ersten Planung sei sehr bzw. zu kurz. Daher sei höchstens eine Übersichtplanung möglich oder eine Verlängerung der Frist nötig.
- Die Frist für die Erneuerung der Planung solle statt 12 Jahren analog zum Planungszeitraum 20 Jahre betragen.
- Vorarbeiten und individuelle Planungslösungen der Kantone seien anzuerkennen, sofern sie den Anforderung der revidierten GSchV entsprechen.
- Damit die geplanten Revitalisierungen erfolgreich werden, bedürfe es einer von den Kantonen erarbeiteten Zielsetzung (Erfolgskontrolle, Referenz- und Zielzustand), welche bereits Bestandteil der Planung sein sollte. Die Ermittlung des ökomorphologischen Zustandes der Gewässer als Grundlage für die Planung der Revitalisierung reiche nicht für eine umfassende Beurteilung aus (zusätzliche Berücksichtigung z.B. des hydrologischen Zustands, des historischen Verlaufs).
- Bei der Planung solle zusätzlich die Bedeutung für die Grundwasserneubildung berücksichtigt werden.
- Bei der Planung sei aufzuzeigen, wie FFF kompensiert werden können.
- Die Planungsfrist für stehende Gewässer sei später anzusetzen als bei Fließgewässern.

7.2 Art. 54a GSchV Finanzierung der Planung von Massnahmen zur Revitalisierung

Der Artikel zur Finanzierung der Planung von Massnahmen zur Revitalisierung wird in lediglich 16 Stellungnahmen kommentiert und grundsätzlich positiv beurteilt: 7 KT, 2 KV und 7 UO. Die vorgebrachten Einwände resp. Anmerkungen betreffen insbesondere den folgenden Punkt:

- Die Abgeltungen an die Kantone sollten sich nach den zu revitalisierenden Flächen richten, nicht nach deren Längen

7.3 Art. 54b GSchV Finanzierung der Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung

Die Bestimmung über die Finanzierung der Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung wird von insgesamt 30 Anhörungsteilnehmern kommentiert: 13 KT, 1 KV, 2 VGSB, 7 VV, 6 UO, 1 WV. Abgelehnt werden lediglich Abs. 3, 4 und 5 des Artikels von jeweils einem Anhörungsteilnehmer sowie der gesamte Artikel in ebenfalls einer Stellungnahme. Die übrigen sich äussernden Anhörungsteilnehmer sind mit Art. 54b GSchV grundsätzlich einverstanden. Vorgebracht werden die folgenden Einschränkungen resp. Anregungen:

- Für den Zeitraum bis Ende 2015 (Ende der NFA Periode 2012-2015) ist eine Übergangslösung nötig, damit Revitalisierungsprojekte nicht verzögert werden.
- Es sollen Finanzierungsmöglichkeiten für kombinierte Revitalisierungs- und Hochwasserschutzprojekte aufgezeigt werden.
- Der Nutzen der Revitalisierung für die Erholung sei generell zu berücksichtigen und nicht nur in der erschlossenen Bauzone.
- Anstatt einer Kann-Formulierung sei in Abs. 3 (einzeln gewährte Abgeltungen) eine zwingende Formulierung vorzusehen bzw. die Grenze für Einzelprojekte sei mit 5 Mio. zu hoch angesetzt.
- In Abs. 4 sollte die Höhe der Bundessubventionen für die Einzelprojekte zwischen 50% und 80% statt bloss zwischen 35% bis 80% liegen
- Es seien transparente und nachvollziehbare Beurteilungskriterien für globalen Abgeltungen festzulegen und/oder die Gewichtung der Bemessungskriterien sei in der Wegleitung zur Planung der Revitalisierungsmassnahmen zur erläutern

7.4 Art. 58 GSchV Anrechenbare Kosten

Zu Art. 58 GSchV äussern sich lediglich zwei Kantone, welche folgende Einwände anbringen:

- In einer Stellungnahme wird die Streichung von Art. 58 Abs. 2 GSchV gefordert, da auch bei Landerwerbsgeschäften in der Regel Gebühren und Steuern zu entrichten seien.
- Auch Schadensersatzzahlungen und Nachteile als Folge der veränderten Nutzung sollten als anrechenbare Kosten gelten.

7.5 Art. 60 Abs. 1 und 3 GSchV Abschluss und Dauer der Programmvereinbarung

Hinsichtlich Art. 60 GSchV werden lediglich Bemerkungen zu Abs. 3 abgegeben (in insgesamt 9 Stellungnahmen). 8 VV und 1 PP lehnen diesen Absatz ab oder verlangen, dass die Dauer von Programmvereinbarungen für Abgeltungen bei Massnahmen in der Landwirtschaft statt nur 6 Jahre in der Regel 10 Jahre betragen sollten.

8 Schwall und Sunk

8.1 Art. 41e GSchV Wesentliche Beeinträchtigung durch Schwall/Sunk

Art. 41e GSchV über die wesentliche Beeinträchtigung durch Schwall/Sunk wird von insgesamt 65 Anhörungsteilnehmern kommentiert:

- 9 KT, 1 KV, 11 VV und 1 UO (total 22) sind mit den Bestimmungen in der vorgeschlagenen Art einverstanden
- Für 9 KT, 1 KV, 4 VV, 3 EO, 4 EW, 1 WV, 1 PP und 8 KW (total 31) gehen die Bestimmungen zu weit, d.h. die vorgeschlagenen fixen Grenzwerte und Kriterien werden als zu streng und / oder gesetzlich nicht abgestützt befunden
- Für 6 VV, 5 UO und 1 WV (total 12) gehen die Bestimmungen zu wenig weit, d.h. sie fordern einen tieferen Grenzwert für die wesentliche Beeinträchtigung durch Schwall/Sunk (von der Mehrheit wird ein Verhältnis von 4:1 vorgeschlagen)

Grundsätzlich werden von den Anhörungsteilnehmern zu den Bestimmungen in Art. 41e GSchV die folgenden konkreten Forderungen, resp. Änderungsanträge vorgebracht:

- Falls Bestimmungen als zu weitgehend eingestuft werden:
 - Die Festlegung eines fixen Schwall/Sunk- Verhältnisses sei derart grundlegend, dass sie grundsätzlich auf Gesetzesstufe geregelt werden müsste.
 - Die örtlichen morphologischen und hydrologischen Verhältnisse seien für das Ausmass der Auswirkungen mindestens ebenso bedeutend, wie das Schwall/Sunk-Verhältnis und die Festlegung eines fixen Schwall/Sunk-Verhältnisses als Mass für die Wesentlichkeit deshalb nicht zweckmässig.
 - Die "wesentliche Beeinträchtigung" durch Schwall/Sunk sei in jedem Einzelfall separat abzuklären und sollte nicht durch schematische Triagewerte bestimmt werden (Gesetzmässigkeit teilweise nicht erfüllt).
 - Verlangt wird eine Gesamtbeurteilung über den betroffenen Gewässerabschnitt und nicht anhand desjenigen Gewässerabschnitts, welcher am empfindlichsten auf Schwall und Sunk reagiere.
- Falls Bestimmungen als zu wenig weitgehend eingestuft werden:
 - Das Verhältnis von 5:1 sei zu hoch angesetzt (Das "ökologisch kritische" Schwall-Sunk-Verhältnis liege im Bereich von 3:1 bis 4:1)
 - Es sollte klargestellt werden, dass das massgebliche Schwall-Sunk-Verhältnis immer gelten soll und nicht nur in einer unbestimmten Mehrheit der Fälle, weil gerade seltene Extremereignisse ökologisch die problematischsten sind
- Generelle Bemerkung: Aus dem Verordnungstext sei nicht ersichtlich, bei welchem Abfluss (zum Beispiel Niederwasser, Mittelwasser) die Berechnungen des Schwall-Sunk-Verhältnisses durchzuführen sind.

8.2 Art. 41f und Anhang 4a Ziff. 1 und 2 GSchV Planung der Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk

Zu den Bestimmungen über die Planung der Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk äussern sich insgesamt 35 Anhörungsteilnehmer, welche der vorgeschlagenen Regelung allesamt mit einigen wenige Einschränkungen zustimmen: 11 KT, 4 KV, 8 VV, 8 UO, 1 EW, 1 WV sowie 2 PP. Die wichtigsten Einwände und Anmerkungen sind:

- Die Fristen für die Planung der Massnahmen seien zu kurz bemessen und deshalb zu verlängern oder aber es sei der verlangte Detaillierungsgrad für die Planung zu verringern (die Ausarbeitung einer Detailplanung sei innerhalb von nur drei Jahren nicht realistisch).
- Das in Anhang 4a Ziff. 2 GSchV skizzierte Verfahren sei zu vereinfachen (Festlegung eines einstufigen Verfahrens, Reduktion der materiellen Detailbestimmungen und der Komplexität der Verfahrensbestimmungen).
- Die Kantone sollten in den Planungen klare Ziele definieren (Festlegung von Zielzuständen, Erfolgskontrolle).
- Die Inhaber der Kraftwerke sollten verpflichtet werden, jene Informationen zu liefern, die sie aufgrund ihrer Orts- und Betriebskenntnisse leichter beschaffen können als die Behörden (so wird bspw. beantragt, dass von den Wasserrückgaben über ein Jahr hochaufgelöste, d.h. 15 Minuten oder weniger, Zeitreihen der Abflüsse zur Verfügung gestellt werden müssen).

8.3 Art. 41g GSchV Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk

Die Bestimmungen in Art. 41g GSchV über Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk werden in insgesamt 47 Stellungnahmen kommentiert. Dabei wird lediglich Art. 41g Abs. 3 GSchV kritisiert (von 1 KT, 2 VV, 2 EO, 4 EW und 8 KW). Die restlichen Absätze des Artikels werden von den sich äussernden Anhörungsteilnehmern mit einigen wenigen Einschränkungen angenommen.

Die wichtigsten Anmerkungen lauten:

- Zu Abs. 3:
 - Sofern dem Inhaber von Wasserkraftwerken die Anordnungen der Behörden nicht gesetzeskonform erscheinen, muss ihm ein Beschwerderecht zustehen.
 - Hinsichtlich einer Erfolgskontrolle sei Abs. 3 dahingehend zu ändern, dass die Behörde die Auswirkungen der Massnahmen zu prüfen hat, unter Kostenbeteiligung der Inhaber der Wasserkraftwerke.
- Zu den übrigen Absätzen und allgemeine Bemerkungen:
 - Die Sanierungsverfügung nach Abs. 1 sollte in ausreichendem Masse bestimmt sein und nicht Varianten offen lassen, bzw. gar verlangen (sämtliche Massnahmen sollten verfügt und nicht vertraglich vereinbart werden).
 - Es sollte sichergestellt werden, dass die Verfügungen der Kantone zu den Sanierungen dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen.

- Betriebliche Massnahmen zur Verminderung der Auswirkungen von Schwall und Sunk sollten nur von den Eigentümern eines Wasserkraftwerks getroffen und nicht verordnet werden können.

9 Geschiebehaushalt

9.1 Art. 42a GSchV Wesentliche Beeinträchtigung durch veränderten Geschiebehaushalt

Art. 42a GSchV über die wesentliche Beeinträchtigung durch veränderten Geschiebehaushalt wird in insgesamt 36 Stellungnahmen kommentiert:

- 30 Anhörungsteilnehmer stimmen dem neuen Artikel vollständig (3 KT, 1 KV) oder mit Einschränkungen zu (6 KT, 4 VV, 2 EO, 2 UO, 4 EW, 8 KW)
- 6 Anhörungsteilnehmer lehnen den neuen Artikel ab oder machen grundlegende Alternativvorschläge (5 KT, 1 KV)

Zusammenfassend werden in den eingegangenen Stellungnahmen zu Art. 42a GSchV die folgenden konkreten Forderungen, resp. Änderungsanträge angebracht:

- Die wesentliche Beeinträchtigung durch veränderten Geschiebehaushalt sei über den gesamten betroffenen Gewässerabschnitt zu beurteilen.
- Analog zur Sanierung bei Schwall/Sunk sei auch durch die Bestimmungen betreffend Sanierung des Geschiebehaushalts das Gesetzmässigkeitsprinzip nicht erfüllt.
- Die Aufzählung der Anlagen sollte nicht abschliessend erfolgen.
- Weder das Gesetz noch die Verordnung definierten ein Einzugsgebiet (der Fokus dürfe nicht auf Seitenbächen, sondern müsse auf den grossen Talflüssen liegen, die bekanntlich eher von Problemen durch Geschiebedefizite betroffen sind und daher teilweise auch einen wasserbaulichen Handlungsbedarf aufweisen).
- Nicht jede nachteilige Beeinflussung der aufgelisteten massgeblichen Elemente sei auch eine wesentliche Beeinträchtigung.
- Wie bei Schwall/Sunk werde in der Verordnung auch für die Sanierung Geschiebehaushalt das Sanierungsziel nicht genauer erläutert.
- Die umliegenden Landwirtschaftsflächen seien ebenfalls vor Beeinträchtigungen durch einen veränderten Geschiebehaushalt zu schützen.
- Ob eine Geschiebehaushaltsstudie für den betrachteten Gewässerbereich erforderlich sei, müsse im Einzelfall entschieden werden können.

9.2 Art. 42b und Anhang 4a Ziff. 1 und 3 GSchV Planung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts

Zu den Bestimmungen über die Planung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts äussern sich insgesamt 23 Anhörungsteilnehmer, welche bis auf einen Kanton (aufgrund zu kurzer Fristen für die Planung) der vorgeschlagenen Regelung mit einigen wenigen Einschränkungen zustimmen: 8 KT, 3 KV, 4 VV und 8 UO. Die wichtigsten Einwände und Anmerkungen sind:

- Die Fristen für die Planung der Massnahmen seien zu kurz bemessen und deshalb zu verlängern oder aber sei der verlangte Detaillierungsgrad für die Planung zu verringern, da (vgl. auch die Ausführungen zur Planung der Massnahmen bei Schwall/Sunk):
 - die Massnahmen in allen Bereichen Wechselwirkungen haben und deshalb aufeinander abgestimmt werden müssen,
 - die Ausarbeitung einer detaillierten Planung innerhalb von ca. drei Jahren nicht realistisch sei,
 - die Anzahl schweizerischer Ingenieurbüros, die fachlich in der Lage sind, Geschiebehaushaltsmassnahmen zu planen oder zu begleiten, sehr begrenzt ist.
- Die personellen Ressourcen für die Planung und Umsetzung der Massnahmen würden vom Bund deutlich unterschätzt.
- Die Kantone sollten auch betreffend Geschiebehaushalt in den Planungen klare Ziele definieren (Festlegung von Zielzuständen, Erfolgskontrolle).
- Die Inhaber der Kraftwerke sollten verpflichtet werden, jene Informationen zu liefern, die sie aufgrund ihrer Orts- und Betriebskenntnisse leichter beschaffen können als die Behörden (insb. hochaufgelöste, 15 Minuten oder weniger, Zeitreihen aller Daten, die den Geschiebetrieb massgeblich beeinflussen, sollten zur Verfügung gestellt werden müssen).
- Das in Anhang 4a Ziff. 3 GSchV skizzierte Verfahren sei zu vereinfachen (Reduktion der materiellen Detailbestimmungen und der Komplexität der Verfahrensbestimmungen).
- Bei der Planung von Massnahmen an Grenzgewässern soll der Bund die Federführung übernehmen.

9.3 Art. 42c GSchV Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts

Die Bestimmungen in Art. 42c GSchV über Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts werden in insgesamt 44 Stellungnahmen kommentiert (4 KT, 1 KV, 16 VV, 3 EO, 7 UO, 4 EW, 1 WV und 8 KW). Der Artikel wird von den sich äussernden Anhörungsteilnehmern grundsätzlich mit Einschränkungen angenommen.

Die wichtigsten Vorbehalte und Anmerkungen lauten:

- Die Behörde habe die Auswirkungen der Massnahmen unter Kostenbeteiligung der Inhaber der Wasserkraftwerke zu prüfen.
- Die Kantone sollten vor den Massnahmen die anzustrebenden Zielzustände festlegen.

- Sämtliche Massnahmen sollten verfügt und nicht vertraglich vereinbart werden.
- Eine Durchleitung des Geschiebes durch Wasserkraftanlagen sei in der Regel nicht realisierbar (u.a. auch aus Gründen des Hochwasserschutzes).
- Sofern dem Inhaber von Wasserkraftwerken die Anordnungen der Behörden nicht gesetzeskonform erscheinen, sollte ihm ein Beschwerderecht zustehen.
- Ergebnisse der Erfolgskontrolle/Monitoring sei öffentlich zugänglich zu machen.

10 Koordination

10.1 Art. 46 GSchV Koordination

Zu Art. 46 GSchV zur Koordination der in den vorliegenden Verordnungsänderungen vorgeschlagenen Massnahmen und weiterer Massnahmen der GSchV und aus anderen Bereichen äussern sich lediglich drei Anhörungsteilnehmer (2VV und 1 UO), welche die folgenden Anmerkungen anbringen:

- Das sehr allgemein gehaltene Koordinationsgebot sei in den materiellen Bestimmungen zu konkretisieren.
- Zudem wird eine explizite Erwähnung der Koordination mit Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser verlangt.

11 Versickerung von Abwasser

11.1 Art. 3 und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV Versickerung von Abwasser

Die geänderten Bestimmungen bezüglich der Versickerung von Abwasser werden von insgesamt 28 Anhörungsteilnehmern kommentiert:

- 13 KT, 2 VGSB, 6 VV, 4 UO und 1 WV begrüssen die Änderungen ausdrücklich und erwähnen nur wenige Detailsinschränkungen
- 1 KT und 1 VV lehnen hingegen die Änderung in Anhang 4 Ziff. 221 GSchV ab mit der Begründung, dass insbesondere das Versickern des Abwassers von Strassen in der Zone S3 inakzeptabel und die Versickerung von Abwasser in der Zone S3 generell zu verbieten sei.

12 Änderungen der WBV

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der WBV äussern sich lediglich zwei Anhörungsteilnehmer (1 KT, 1 UO), welche damit beide einverstanden sind.

13 Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken nach EnV

13.1 Art. 17d und Anhang 1.7 EnV Verfahren

Art. 17d EnV über das Verfahren zur Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken wird in 43 Stellungnahmen kommentiert (8 KT, 1 KV, 15 VV, 3 EO, 2 UO, 5 EW, 1 WV, und 8 KW). Zu den dazugehörenden Änderungen in Anhang 1.7 EnV nehmen insgesamt 35 Anhörungsteilnehmer Stellung (12 KT, 1 KV, 3 VV, 4 EO, 1 UO, 4 EW, 1 WV, 1 PP und 8 KW), wobei insbesondere Ziff. 3 abgelehnt wird, indem Einwände in Bezug auf die anrechenbaren Kosten vorgebracht werden.

Zu Art. 17d und Anhang 1.7 Ziff. 1 und 2 EnV werden zusammenfassend die folgenden Einwände resp. Bemerkungen angebracht:

- Bei Abs. 1 sei darauf zu achten, dass Inhabern von Wasserkraftwerken auch Planungskosten und Vorbereitungsarbeiten für geplante Massnahmen erstattet werden können, wenn diese sich z. B. wegen Einsprachen schlussendlich nicht realisieren lassen.
- Zu Abs. 2 wird empfohlen, die Entscheidungskompetenz über den Umfang der Entschädigungen an die Kraftwerkseigner dem BAFU zu übertragen (ungenügende Unabhängigkeit von Swissgrid).
- Abs. 3:
 - Die Entschädigung für Sanierungsmassnahmen von Wasserkraftwerken sollte nicht von der nationalen Netzgesellschaft, sondern von den anordnenden Behörden bestimmt werden.
 - Es müsste klargestellt werden, dass die Sanierungsmassnahmen auch erst dann ausgeführt werden müssen, wenn die finanziellen Mittel verbindlich zugesichert sind.
- Abs. 4: Die Höhe der Entschädigung würde sich aus dem geplanten und von Kanton und BAFU genehmigten Projekt ergeben und sei nicht Aufgabe der nationalen Netzgesellschaft (vgl. auch Bemerkungen zu Abs. 3).
- Abs. 6: Verlangt wird ein beschwerdefähiger Entscheid über die Zusammenstellung der Kosten.
- Abs. 7: Die Netzgesellschaft könne nur über den Zeitpunkt, nicht aber über die Höhe der Auszahlung befinden.
- Das gesamte Verfahren der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen wird z.T. wegen der grossen Zahl an eingebundenen Institutionen als zu kompliziert bezeichnet

- Zu Anhang 1.7 Ziff. 1 wird angeregt, dass Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen definiert werden sollten (Bst. d).
- Anhang 1.7 Ziff. 2: Das Gesuch sollte auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Energieproduktion beurteilt werden.
- Zudem wird in einigen Stellungnahmen beantragt, mittels Änderung der EnV seien auch die umweltrelevanten Kriterien zu definieren, welche zu einem Ausschluss von der Förderung mittels KEV führen (Verzicht auf die weder energiepolitisch noch ökonomisch sinnvolle Förderung von Kleinstwasserkraftwerken).

Die Einwände bezüglich Anhang 1.7 Ziff. 3 EnV lauten wie folgt:

- Gemäss Art. 15a^{bis} EnG werden die "vollständigen Kosten" für die angeordneten Massnahmen vergütet (dies trifft insbesondere auch für die Unterhaltskosten, Versicherungsprämien, Gebühren, Anwalts- und Gerichts- und Notariatskosten usw. zu). Solche Kosten dürften deshalb nicht, wie in Ziff. 3.2 vorgesehen, als nicht anrechenbar bezeichnet werden.
- Das Vorgehen in Ziff. 3 sei hinsichtlich des Kriterienkatalogs für anrechenbare und nicht-anrechenbare Kosten sowie der Delegation der Festlegung der Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen nicht gesetzeskonform und intransparent.
- Die Einzelheiten für die Berechnung der vollständig zu entschädigenden Kosten von betrieblichen Massnahmen seien im Anhang 1.7 zu regeln und erneut einer Anhörung zu unterziehen.
- Ziff. 3.2 sei dahingehend zu ergänzen, dass Mindererlöse im Zusammenhang mit der Abgabe von Dotier- und Restwasser als nicht anrechenbare Kosten aufgeführt werden.

13.2 Art. 17e EnV Zuschlag für die Entschädigung des Konzessionärs

Die Bestimmungen über den Zuschlag für die Entschädigung des Konzessionärs werden von insgesamt 9 Anhörungsteilnehmern kommentiert:

- 4 VV lehnen Art. 17e EnV ab und verlangen eine Reduktion des Zuschlages auf dem Hochspannungsübertragungsnetz (sind gegen die vollständige Überwälzung der Sanierungskosten auf die Stromkonsumenten), zudem sei der Zuschlag auf 20 Jahre zu begrenzen.
- 1 EO und 2 WV stimmen dem Artikel mit folgender Einschränkungen zu: Durch die zusätzliche Förderung der Ökologisierung der Kleinwasserkraftwerke darf die Konkurrenzfähigkeit der Wasserkraftnutzung nicht beeinträchtigt werden.
- 1 KT und 1 UO begrüssen den Artikel ausdrücklich.

13.3 Anhang 1.1 EnV Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen

Die Ziff. 1.2 und 3.4 in Anhang 1.1 EnV werden in 7 Stellungnahmen kommentiert:

- 5 UO sprechen sich gegen Ziff. 1.2 aus mit der Begründung, dass eine zweijährige Referenzperiode als Bemessungsgrundlage für die Stromproduktionserhöhung unzuverlässig sei, da die hydrologischen Schwankungen zu grossen Produktionsunterschieden führen können (dies würde zu willkürlichen Subventionsvergaben oder -verweigerungen führen).
- 1 KT und 1 UO begrüssen die beiden Ziffern ausdrücklich.

14 Sanierungsmassnahmen nach VBGF

14.1 Art. 9b und Anhang 4 VBGF Planung der Massnahmen bei Wasserkraftwerken

Art. 9b VBGF über die Planung der Massnahmen bei Wasserkraftwerken nach Fischereigesetz und dem dazugehörigen Anhang 4 wird in 2 Stellungnahmen vollständig (1 KT, 1 KV) und in 14 mit Einschränkungen zugestimmt (6 KT, 8 UO). Die wichtigsten Einwände und Anmerkungen sind:

- Die Kantone sollten alle Anlagen bezeichnen, die Lebensräume gemäss den Kriterien von Art. 9 BGF wesentlich beeinträchtigen und sich nicht bloss auf solche beschränken, die die freie Fischwanderung behindern.
- Die Kantone hätten insbesondere dafür zu sorgen, dass die Massnahmen bei Kraftwerken, die am gleichen Gewässer liegen, aufeinander abgestimmt werden.
- Die Planung nach Art. 9b VBGF sollte neben den Massnahmen auch klare Ziele umfassen.
- Die vorgesehenen Fristen für die verlangte Planung werden als zu knapp beurteilt.
- Die Beitragsleistung sollte auch auf stillgelegte Wasserkraftanlagen erweitert werden, da diese oftmals Barrieren für die Fischwanderung darstellen.
- Die zusätzlichen personellen Ressourcen, die für die Planung der Massnahmen erforderlich sind, sollten über die Mittel für Revitalisierungen des Bundes finanziert werden.
- Die wesentliche Beeinträchtigung des Auf- oder Abstiegs der Fische sei näher zu definieren.

14.2 Art. 9c VBGF Umsetzung der Massnahmen bei Wasserkraftwerken

Art. 9c VBGF über die Umsetzung der Massnahmen bei Wasserkraftwerken nach Fischereigesetz wird in zwei Stellungnahmen vollständig (1 KT, 1 KV) und in acht mit Einschränkungen zugestimmt (1 KT, 7 UO). Die wichtigsten Einwände und Anmerkungen lauten wie folgt:

- Die Sanierungsverfügung nach Abs. 1 soll wie jede Verfügung in ausreichendem Masse bestimmt sein und nicht Varianten offen lassen, bzw. gar verlangen (sämtliche Massnahmen sollten verfügt und nicht vertraglich vereinbart werden).

- Die Funktionsfähigkeit der Fischauf- und abstiegshilfe sei spätestens zwei Jahre nach deren Fertigstellung nachzuweisen (Ergänzung zu Abs. 3).
- Bei besonders wertvollen Gewässern sollten die Massnahmen innert 10 Jahren umgesetzt sein (Ergänzung zu Abs. 4).
- Ergebnisse der Erfolgskontrolle/Monitoring sei öffentlich zugänglich zu machen.
- Fischpässe benötigen Wasser, ev. Anpassung von Restwassermengen.

15 Übrige Bemerkungen

Die Änderung von Art. 2 Abs. 1 Bst. h GSchV wird lediglich in zwei Stellungnahmen kommentiert und darin begrüsst.

Zusätzlich zu den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der vorliegenden Verordnungsänderungen werden in den eingereichten Stellungnahmen zusammenfassend folgende Forderungen resp. Anmerkungen dargelegt:

- Die Wegleitungen zu den Themen Revitalisierung, Sanierung Schwall/Sunk, Sanierung Geschiebehauhalt etc. seien so rasch als möglich in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erarbeiten und bekannt zu geben.
- Die neuen Bestimmungen müssten grundsätzlich von mehr Verhältnismässigkeit und Pragmatismus geprägt sein. Gefragt sei eine Schwerpunktsetzung, das heisst eine Konzentration auf das Wesentliche und nicht flächendeckender Perfektionismus.
- Die vorgeschlagenen Massnahmen sollten sich auch nach der Verhältnismässigkeit des Aufwandes, den Interessen des Hochwasserschutzes und den energiepolitischen Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien ausrichten.
- Verlangt wird eine Definition des Begriffs "Verhältnismässigkeit des Aufwandes".
- Es wird die Befürchtung geäussert, dass nicht alle Kantone genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung haben, um die teilweisen komplexen Sanierungsarbeiten zu betreiben.
- Das Umlegungsverfahren bei Landumlegungen sei in der GSchV zu regeln.
- Ferner wird beantragt, dass das BAFU ab 2012 jährlich einen Gewässerschutz-Vollzugsbericht erstellt und publiziert, mit dem der allgemeine Zustand der Gewässer sowie der Stand in den einzelnen Kantonen betreffend Planung und Realisierung der Sanierungen in den Bereichen Restwasser, Schwall/Sunk, Geschiebehauhalt und Fischgängigkeit sowie betreffend Sicherung des Gewässerraums und Revitalisierung der Gewässer aufgezeigt wird.

16 Anhang A: Übersicht gleiche / identische Stellungnahmen

Gleich wie... / Unterstützen	Anhörungsteilnehmer
VBE, Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke (ähnlich wie swisselectric)	- ALK, Albula Landwasser Kraftwerke AG - CAL, Calancasca AG - FMM, Forces Motrices de Mauvoisin S.A. - KLL, Kraftwerke Linth-Limmern AG - KSAG, Kraftwerke Sarganserland AG - KWM, Kraftwerke Mattmark AG - KVR, Kraftwerke Vorderrhein AG - OIM, Officine Idroelettriche di Mesolcina SA - Repower, Repower
swisselectric / SWV, Schweiz. Wasserwirtschaftsverband / economiesuisse	- VSE, Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen - BKW, BKW FMB Energie AG
SFV, Schweiz. Fischereiverband	- KFS, Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen - NFS, Naturfreunde Schweiz - Kantonaler Fischereiverband Glarus (UVG)
TFV, Thurgauer Fischereiverband (ähnlich wie SFV)	- AP, Amicale des pêcheurs du lac - APV, Amicale des pecheurs amateurs de Vidy - BKFV, Bernisch Kantonaler Fischerei-Verband - FCPJ, Federation cantonale des pecheurs Jurassiens - FIPAL, Fipal Vevey-la Tour - FIPALCC, Fipal comité central - FIPALM, Fipal Montreux - SVPR, Societe vaudoise des pecheurs en rivieres
BVSZ, Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	- ZBB, Zentralschweizer Bauernbund - ZugerBV, Zuger Bauern-Verband
PN Pro Natura	- Pro Natura Glarus (UVG)
WWF, WWF Schweiz	- WWF Glarus (UVG)
SBV-USP, Schweiz.	- BBV, Bündner Bauernverband
Vitiswiss, Vitiswiss	- SWBV, Schweizerischer Weinbauernverband

17 Anhang B: Abkürzungen

17.1 Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BGBB	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht, SR 211.412.11
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0
EnG	Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG; SR 730.00
EnV	Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 730.01
EO	Energiepolitische und –technische Organisationen
EW	Elektrizitätswirtschaft
FFF	Fruchtfolgeflechte
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201
KO	Konsumentenorganisationen
KT	Kantone und Fürstentum Liechtenstein
KV	Konferenzen und Vereinigungen der Kantone
KW	Kraftwerke
PP	Politische Parteien
Rp./kWh	Rappen pro Kilowattstunde
UREK-S	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
UO	Umweltschutzorganisationen
VGSB	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
VBGF	Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei, SR 923.01
VV	Verbände und Vereine
WBG	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100
WBV	Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994, SR 721.100.1
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, SR 721.80
WV	Weitere Anhörungsteilnehmer
Ziff.	Ziffer

17.2 Abkürzungsverzeichnis der Anhörungsteilnehmer

Abkürzungen für "Typus" siehe oben (Abschnitt 17.1).

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
ACE	Arbeitsgruppe Christen und Energie	EO
ADER	Association pour le développement des énergies renouvelables	EO
ADEV	Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung	EO
AdG	Alliance de Gauche	PP
AEE	Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz	EO
AeU	Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz	UO
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	KT
AGAK	Aktionsgemeinschaft der ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen	KO
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	VV
Agricura	Agricura Plattform	VV
Agridea	Agridea	WV
AgriL	Agridea Lindau	WV
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell-Innerrhoden	KT
AK	Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik	UO
AL	Alternative Liste	PP
ALK	Albula Landwasser Kraftwerke AG	KW
ALPIQ	Alpiq Suisse AG	EW
ALZG	Alternative Kanton Zug	PP
ANS	Aqua Nostra Schweiz	VV
AP	Amicale des pêcheurs du lac	VV
APPR	Association des propriétaires privés riverains de la Glâne et de Ta Neirigue	VV
APV	Amicale des pecheurs amateurs de Vidy	VV
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell-Ausserrhoden	KT
ARPEA	Secrétariat ARPEA	VV
ART	Agroscope Reckenholz-Tänikon	WV
ASCI	Associazione consumatrici della Svizzera italiana	KO
Atel	Atel Aare-Tessin AG für Elektrizität	EW
AV	Aqua Viva, Schweiz. Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Flüsse und Seen	UO
AVES	Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz	EO
AWS	Akademien der Wissenschaften Schweiz	WV
Axpo	Axpo Holding AG	EW
BBV	Bünder Bauernverband	VV
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	KT
BIO	Bio Suisse	VV
BKFV	Bernisch Kantonaler Fischerei-Verband	VV
BKW	BKW FMB Energie AG	EW
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	KT
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	KV
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	KT

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
BVA	Bauernverband Aargau	VV
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	VV
CAIB	Chambre d'agriculture du jura bernois	VV
CAL	Calancasca AG	KW
CEAT	Communauté d'études pour l'aménagement du territoire	VV
CEATE	Commission de l'environnement de l'aménagement du territoire et de l'énergie	WV
CJA	Chambre jurassienne agriculture	VV
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG	EW
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	VV
CP	Centre Patronal	VV
CSP	Christlich-soziale Partei	PP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	PP
CVPLu	Landwirtschaftskommission CVP Kanton Luzern	PP
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber	EO
EAWAG	Eawag	WV
economiesuisse	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen	VV
ecoswiss	Eco Swiss	VV
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union	PP
EF	Energieforum Schweiz	EO
EGL	Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG	EW
EKV	Schweiz. Energie-Konsumenten-Verband von Industrie und Wirtschaft	KO
EICom	Elektrizitätskommission EICom	WV
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren	KV
ENHK	Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission	KV
EOS	Energie Ouest Suisse	EW
EPFL	Ecole Polytechnique Federale de Lausanne	WV
ERAG	Elektrizitätswerke Rheinau AG	KW
ETHZ	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich	WV
ETS	Geschäftsstelle Energie Dialog Schweiz	EO
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	PP
EWZ	EWZ	EW
FBS	Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz	PP
FCPJ	Federation cantonale des pecheurs Jurassiens	VV
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	PP
FFU	FachFrauen Umwelt	UO
FIPALCC	Fipal comité central	VV
FIPALM	Fipal Montreux	VV
FIPALV	Fipal Vevey-la Tour	VV
FL	Landesverwaltung Fürstentum Liechtenstein	KT
FLS	Fonds Landschaft Schweiz	UO
FMM	Forces Motrices de Mauvoisin S.A.	KW
ForL	Forum Landschaft Schweiz	UO
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg du Canton de Fribourg	KT
FRC	Fédération Romande des Consommateurs	KO

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
FRE	Fédération romande pour l'énergie	VV
FRSP	Fédération romande des syndicats patronaux	VV
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen	VV
FWE	Forum Wissenschaft und Energie	EO
GB	Grünes Bündnis	PP
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	KT
Geosuisse	Geosuisse	VV
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	KT
GLZ	Grünliberale Zürich	PP
GN	Gewässerschutz Nordwestschweiz	VV
GPS	Grüne Partei der Schweiz	PP
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	KT
Greenp	Greenpeace Schweiz	UO
HN	Helvetia Nostra	UO
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen	KO
IPS	IP Suisse	VV
ISKB	Interessenverband schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer	EO
ISKB	Interessenverband schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer	KW
JFK	Jagd- und Fischereiverwalter-Konferenz	KV
JU	Chancellerie d'Etat du Canton de Jura	KT
KBNL	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	KV
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen	KV
kf	Konsumentenforum	KO
KFS	Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen	VV
KI	Kommunale Infrastruktur	VV
KKEFS	Konferenz Kantonaler Energiefachstellen	KV
KLL	Kraftwerke Linth-Limmern AG	KW
KOLAS	Konferenz der Vorsteher der Landwirtschaftsamtsstellen	KV
KPK	Kantonale Planerkonferenz	KV
KSAG	Kraftwerke Sarganserland AG	KW
KSU	Kontaktstelle Umwelt	UO
KVR	Kraftwerke Vorderrhein AG	KW
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter	KV
KW Frisal	Kraftwerke Frisal AG	KW
KWI	Kraftwerke Ilanz AG	KW
KWM	Kraftwerke Mattmark AG	KW
LDK	Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsdirektoren	KV
Lega	Lega dei Ticinesi	PP
LoBag	Lobag für d'Bure	VV
LOS	Landwirtschaftliche Organisation Seeland	VV
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	KT
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	KT
NFS	Naturfreunde Schweiz	UO
NOK	Nordostschweizerische Kraftwerke AG	EW
Novat	Novatlantis	VV

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	KT
NWB	Kompetenznetzwerk Wasser im Berggebiet	VV
OIM	Officine Idroelettriche di Mesolcina SA	KW
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	KT
PKKV	Präsidentenkonferenz Kantonalverbände	KO
PKWK	Programm Kleinwasserkraftwerke	WV
PLS	Liberaler Partei der Schweiz	PP
PM	Prométerre	VV
PN	Pro Natura	UO
PST	Partei der Arbeit der Schweiz	PP
PUSCH	Praktischer Umweltschutz Schweiz	UO
Rätia	Rätia Energie	EW
RB	Rheinaubund Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat	UO
Repower	Repower	EW
RKGV	Regierungskonferenz der Gebirgskantone	KV
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	VGSB
SAC	Schweizer Alpen-Club	WV
SAGV	Schweiz. Arbeitgeberverband	VV
SANU	SANU, Partner für Umweltbildung und Nachhaltigkeit	UO
SATW	Schweiz. Akademie der Technischen Wissenschaften	WV
SAV	Schweiz. Anwaltsverband	WV
SBB	SBB	WV
SBLV	Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband	VV
SBV-SSE	Schweiz. Baumeisterverband	VV
SBV-USP	Schweiz. Bauernverband	VV
SD	Schweizer Demokraten	PP
SEI	Schweizer EnergieingenieurInnen	EO
SES	Schweiz. Energiestiftung	EO
SFV	Schweiz. Fischereiverband	VV
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	KT
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund	VV
SGBV	St. Galler Bauernverband	VV
SGCI	SGCI Chemie Pharma Schweiz	VV
SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband	VGSB
SGH	Schweiz. Gesellschaft für Hydrogeologie	VV
SGHL	Schweiz. Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie	VV
SGS	Schweizerische Greina-Stiftung	UO
SGU	Schweiz. Gesellschaft für Umweltschutz	UO
SGV	Schweiz. Gewerbeverband	VV
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	KT
SHS	Schweizer Heimatschutz	UO
SIA	Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein	VV
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	KO
SL	Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und -pflege	UO
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	KT

Abkürzung	Genau Bezeichnung	Typus
SOBV	Solothurnischer Bauernverband	VV
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	PP
SSV	Schweizerischer Städteverband	VGSB
ST	Schweiz Tourismus	WV
Stec	Suissetec	VV
STK	Schweizerische Talsperrenkomitee	EO
STV	Schweiz. Technischer Verband	VV
STV	Schweizer Tourismus-Verband	WV
SVFA	Schweiz. Vereinigung der Fischereiaufseher	KV
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches	VV
SVP	Schweizerische Volkspartei	PP
SVPR	Societe vaudoise des pecheurs en rivieres	VV
SVS	Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz	UO
SVU	Schweizer Verband der Umweltfachleute	UO
SWBV	Schweizerischer Weinbauernverband	VV
swisselectric	swisselectric	EO
Swissgrid	Swissgrid AG	EO
Swissmem	Swissmem (Industrieverband. Sie vereinigt Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie)	VV
Swisspower	Swisspower AG	EO
SWV	Schweiz. Wasserwirtschaftsverband	VV
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	KT
TFV	Thurgauer Fischereiverband	VV
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	KT
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	KT
TS	Travail Suisse	VV
TVS	Textilverbandes Schweiz	VV
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	KT
UVG	Umweltverbände Glarus (WWF, Kant. Fischereiverband Glarus, Pro Natura)	VV
VBE	Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke	EW
VBEW	Vereinigung Bündler EW	KW
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	KT
VEFS	Verband Energiefachleute Schweiz	EO
VI	Verein für Ingenieurbiologie	VV
VIPFS	Vereinigung Inhaber privater Fischereirechte Schweiz	VV
Vitiswiss	Vitiswiss	VV
VKMB	Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern	VV
VLP-ASPAN	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung	WV
VPOD	Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste	VV
VS	Chancellerie d'Etat du Canton de Valais	KT
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	VV
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	EO
VSIG	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels	VV
VUE	Verein für umweltgerechte Elektrizität	EO
WA21	Wasser Agenda 21	VV

Abkürzung	Genauere Bezeichnung	Typus
WEKO	Wettbewerbskommission EVD	WV
WLK	Walliser Landwirtschaftskammer	VV
WWF	WWF Schweiz	UO
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund	VV
ZBV	Zürich Bauernverband	VV
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	KT
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	KT
ZugerBV	Zuger Bauern-Verband	VV